

Auswirkungen der geänderten Röntgenverordnung (Stand 1. Juli 2002)

- Wesentliches in Stichpunkten-

1) Genehmigungspflicht von Röntgentherapieeinrichtungen (§ 3 (1) §§ 4 (4); 45 (2))

Wer eine Röntgeneinrichtung zur Behandlung von Menschen betreibt, muss eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 beantragen und u.a. gewährleisten, dass soweit es die Art der Behandlung von Menschen erfordert, ein Medizinphysik-Experte bei der Bestrahlungsplanung mitwirkt und während der Durchführung der Bestrahlung verfügbar ist.

Für bereits in Betrieb befindliche Röntgentherapieeinrichtungen muss ein Antrag auf Genehmigung bis zum 1.07.2004 gestellt werden.

2) Anzeige der Strahlenexposition des Patienten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2)

Bei Einrichtungen zur Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen, die ab dem 1. Juli 2002 erstmalig in Betrieb genommen werden, muss eine Vorrichtung zur Anzeige der Strahlenexposition des Patienten vorhanden sein. In der Regel ist dies ein Dosisflächenproduktmessgerät oder die Anzeige eines aus den Generatordaten errechneten Wertes.

Bei Geräten, an denen keine direkte Anzeige möglich ist, muss diese Angabe auf andere Art unmittelbar ermittelt werden können (z.B. durch Kurven, Tabellen bei Dental- oder Mammografiegeräten).

3) Genehmigungspflicht von Einrichtungen zur Teleradiologie (§§ 4 (4), 45 (2))

Einrichtungen zur Teleradiologie sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird auf maximal 3 Jahre befristet. Für bereits in Betrieb befindliche Einrichtungen zur Teleradiologie muss ein Antrag auf Genehmigung bis zum 1. 07.2004 gestellt werden.

Zur Zeit wird im Auftrag des BMU eine spezielle Richtlinie zur Teleradiologie erstellt, die detailliert die Anforderungen an Einrichtungen zur Teleradiologie beschreibt.

4) Tätigkeit in fremden Einrichtungen (§ 6 Abs.1 Nr. 3)

Wer im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung unter seiner Aufsicht stehende Personen beschäftigt oder Aufgaben selbst wahrnimmt (z.B. Anästhesisten, die in fremden Arztpraxen oder Krankenhäusern tätig sind, ohne dort zum Stammpersonal zu gehören) müssen diese Tätigkeit vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen, wenn dabei eine Personendosis von 1 mSv im Jahr überschritten werden kann.

5) Aktualisierung der Fachkunde bzw. von Kenntnissen §§18a, 45 (6), (7)

Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz müssen künftig spätestens nach 5 Jahren aktualisiert werden. Für den „Altbestand“ gelten folgende Übergangsfristen:

- | | |
|---------------------------|---------------------------------|
| -Erwerb vor 1973 | → Aktualisierung bis 01.07.2004 |
| -Erwerb von 1973 bis 1987 | → Aktualisierung bis 01.07.2005 |
| -Erwerb nach 1987 | → Aktualisierung bis 01.07.2007 |

Die Aktualisierungskurse müssen von den zuständigen Behörden / Institutionen anerkannt sein. Wichtig ist, dass bei Überschreiten der (erstmaligen) Fristen die Fachkunde (bzw. Kenntnisse) erlischt.

6) Aufzeichnungspflichten, Röntgenpass (§§ 16, 28)

Aufzeichnungen von Röntgenbehandlungen sind 30 Jahre nach der letzten Behandlung aufzubewahren. Röntgenbilder und die Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen sind zehn Jahre nach der letzten Untersuchung aufzubewahren. Die Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person aufzubewahren. Bei Röntgenuntersuchungen sind Röntgenpässe bereitzuhalten und der untersuchten Person anzubieten.

Die Aufzeichnungen der Abnahmeprüfung sind für die Dauer des Betriebes, mindestens jedoch bis 2 Jahre nach der letzten vollständigen Abnahmeprüfung aufzubewahren.

7) Festlegung der Strahlenschutzbereiche (§§ 19, 45 (1))

Entsprechend der geänderten Personendosisgrenzwerten sind die Strahlenschutzbereiche neu festzulegen.

Kontrollbereiche sind die Bereiche, in denen Personen eine höhere effektive Dosis als 6 mSv im Kalenderjahr erhalten können.

Überwachungsbereiche sind nicht zum Kontrollbereich gehörende betriebliche Bereiche, in denen Personen im Kalenderjahr eine effektive Dosis von mehr als 1 mSv erhalten können.

Für Teilkörperdosen gelten jeweils höhere Grenzwerte.

Vor Inkrafttreten der geänderten Röntgenverordnung bestehende Strahlenschutzbereiche sind bis zum 01.07.2004 den neuen Grenzwerten entsprechend anzupassen bzw. zu erweitern.

8) Rechtfertigende Indikation (§§ 23, 28, 17a)

Entscheidung eines Arztes oder Zahnarztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz, dass und in welcher Weise Röntgenstrahlung am Menschen in der Heilkunde oder Zahnheilkunde angewendet wird.

Angaben zur rechtfertigenden Indikation sind Bestandteil der Aufzeichnungspflichten über Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen und können auch von den Ärztlichen oder Zahnärztlichen Stellen im Rahmen der Qualitätssicherung angefordert werden.

9) Anwendungsgrundsätze (§ 25)

Ermittlung der Körperdosis mittels amtlicher Dosimeter bei helfenden Personen und Tierhaltern (Tierhalter = Person, die ein Tier bei Anfertigung einer Röntgenaufnahme (fest-)„hält“) bei Aufenthalt im Kontrollbereich:

Auszug aus dem Protokoll der 47. Sitzung des LA RöV (18. und 19.11.2002):

§ 25 Anwendungsgrundsätze:

„Für helfende Personen und Tierhalter gelten nach § 25 Abs. 5 Satz 2 RöV in Verbindung mit § 25 Abs. 4 RöV keine Dosisgrenzwerte und sind die Vorschriften über die physikalische Strahlenschutzkontrolle des § 35 RöV nicht anzuwenden. Für die Ermittlung der Körperdosis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 RöV dieser Personen ist somit das in § 35 vorgeschriebene Verfahren nicht einschlägig. Die Ermittlung kann auch mittels betrieblicher Personendosimeter oder durch Abschätzung erfolgen.“

10) Niedrigere Personendosisgrenzwerte (§ 31)

Die Einstufungskriterien für beruflich strahlenexponiertes Personal wurden geändert. Wer einer möglichen Strahlenexposition von mehr als 1 mSv im Jahr (effektive Dosis) ausgesetzt ist, muss in die Kategorie B eingestuft werden.

Beträgt die mögliche effektive Dosis im Kalenderjahr mehr als 6 mSv, ist eine Einstufung in Kategorie A erforderlich.

Für Teilkörperdosen gelten jeweils höhere Grenzwerte.

Für Schwangere und Personen unter 18 Jahren gelten besondere Regelungen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Prüfstelle für Strahlenschutz
30974 Wennigsen

Tel: 05109-63652 Fax: 05109-64039

www.pfstrahlenschutz.de

E-Mail: info@pfstrahlenschutz.de